

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 541/16

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt, neu zu ermitteln. Dabei hat er auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes zu berücksichtigen. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die als Grundlage für die Regelbedarfsermittlung dient, wird alle fünf Jahre vom statistischen Bundesamt durchgeführt. Sie liefert statistische Angaben zu den Lebensverhältnissen der privaten Haushalte in Deutschland, insbesondere über deren Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben. Nach Vorliegen dieser Ergebnisse beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen. Auf Basis dieser Daten wird ermittelt, wofür die einkommensschwachen Haushalte ihr Geld ausgeben, und bestimmt, welche dieser Verbrauchsausgaben zum Existenzminimum gehören. Das Bundesverfassungsgericht hat die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Regelbedarfe bestätigt. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2013 ermittelten Regelbedarfe um. Bei der aktuellen Ermittlung der Regelbedarfe sind auch die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes von 2014 einbezogen worden. Dies gilt insbesondere für die stärkere Berücksichtigung der Kosten für Mobilität.

Die Regelbedarfsstufen für Erwachsene sollen vereinfacht und klarer zuordenbar werden. Die Regelbedarfsstufe eins gilt im SGB II und SGB XII für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben. Insbesondere für Personen, die in Wohngemeinschaften leben, soll mit der eindeutigen Zuordnung zur Regelbedarfsstufe eins der Anspruch auf Leistungen in dieser Höhe gesetzlich festgeschrieben werden.

Die Regelbedarfsstufe zwei soll unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft) in einer gemeinsamen Wohnung gelten. Zudem soll die Regelbedarfsstufe zwei auch für Erwachsene eingeführt werden, die bislang in stationären Einrichtungen

untergebracht sind und dort bislang die Regelbedarfsstufe drei erhalten haben. Ab 2020 sollen auf der Grundlage des geplanten Bundesteilhabegesetzes Menschen mit Behinderungen nicht mehr stationär untergebracht werden, sondern die passende betreute Wohnform auswählen können. In diesen "neuen Wohnformen" werde auf Grund des Zusammenlebens mit anderen Personen, der weitgehenden Betreuung und der bereitgestellten Infrastruktur davon auszugehen sein, dass ähnliche Synergieeffekte entstehen, wie sie bei der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum in Paarhaushalten auftreten.

Die Regelbedarfsstufe drei soll wie bisher für Erwachsene unter 25 Jahren gelten, die im Haushalt der Eltern leben und Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten (SGB II). Die Regelbedarfsstufe soll auch für erwachsene Personen gelten, die in einer stationären Einrichtung leben (vor allem Menschen, die in Pflegeeinrichtungen versorgt werden). In beiden Fällen führe die gemeinschaftliche beziehungsweise organisierte Haushaltsführung zu Einsparungen. Bei erwachsenen Leistungsberechtigten im Haushalt ihrer Eltern wird auf Grund eines Urteils des Bundessozialgerichtes oftmals kein Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt, wenn die Eltern nicht hilfebedürftig sind und mit den erwachsenen Kindern keine gültigen Mietverträge existieren. Künftig soll für hilfebedürftige Erwachsene in einer Wohnung, in der die Hauptmieter nicht hilfebedürftige Erwachsene sind, ein pauschalierter Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt werden.

Nach den Neuberechnungen ergibt sich für die Regelbedarfsstufen eins bis fünf jeweils ein Plus, wobei dieses in der Regelbedarfsstufe fünf (Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren) mit 21 Euro am deutlichsten ausfällt.

Mit dem Gesetzentwurf soll ferner eine Vorschrift für eine sogenannte Direktzahlung eingeführt werden. Danach soll geregelt werden, wie Anteile am Zahlbetrag (sogenannter Zahlungsanspruch), die zur Deckung bestimmter Bedarfe dienen, vom ausführenden Träger nicht an die Leistungsberechtigten erfolgen soll, sondern an andere Zahlungsempfänger. Dies gelte beispielweise für die Zahlung der Miete an den Vermieter, in Ausnahmefällen aber auch für durch die Regelbedarfe abgedeckte einzelne Bedarfe. Hinzu kommt eine Vorschrift zur vorläufigen Entscheidung der Träger, durch die Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigt werden sollen, wenn für die Leistungshöhe relevante Sachverhalte, wie insbesondere die Höhe von anzurechnendem Einkommen noch nicht abschließend festgestellt sind. Des Weiteren soll die Aufrechnung und Verrechnung von Leistungen geregelt werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 541/1/16** zu entnehmen.